

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/85 des Rates

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 258 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 280 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI aus Drittländern beibehalten. Der Rat muß die Einzelheiten für diese mengenmäßigen Beschränkungen festlegen.

Die Portugiesische Republik kann bis zum Ende der ersten Stufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 beibehalten.

Die mengenmäßigen Beschränkungen dürfen nicht dazu führen, daß die Gemeinschaftserzeugnisse weniger günstig behandelt werden als die Drittlandserzeugnisse.

Diese Verordnung gilt für alle Drittländer, jedoch unbeschadet der mit den Drittländern, für die eine Präferenzregelung gilt, gemäß Artikel 366 der Beitrittsakte zu schließenden Protokolle oder der in Artikel 367 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen. Es ist jedoch klarzustellen, daß die Mengen oder Werte der in Anwendung dieser Artikel festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen in diejenigen einbezogen werden, die aufgrund dieser Verordnung für alle Drittländer festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 258 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI der Beitrittsakte aus Drittländern nach Portugal bestehen in Jahreskontingenten, die allen Wirtschaftsbeteiligten ohne Diskriminierung offenstehen.

(2) 1986 wird das in Mengen oder, in außergewöhnlichen Fällen, in ECU ausgedrückte Anfangskontingent für jedes Erzeugnis folgendermaßen festgesetzt:

- entweder auf einen Prozentsatz des Jahresdurchschnitts der portugiesischen Erzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen; der Prozentsatz ist je Erzeugnis in Anhang I festgesetzt;
- oder auf den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder einem höheren Betrag führt.

Bei den in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen jedoch

- gilt der erste Gedankenstrich von Unterabsatz 1 nicht,
- wird das Anfangskontingent auf mindestens 10 v. H. des Anfangskontingents festgesetzt, das für die gleichen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 stammenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, wenn die Anwendung des zweiten Gedankenstrichs von Unterabsatz 1 die Festsetzung eines Anfangskontingents in Höhe von 0 zur Folge hätte.

(3) Der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente wird nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 mindestens für jedes Jahr der zweiten Stufe festgesetzt.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung kann insbesondere nach Erzeugnissen differenziert werden.

Der Mindestrhythmus der Erhöhung wird insbesondere unter Berücksichtigung

- der Handelsströme
- des Standes der bilateralen oder multilateralen Verhandlungen

festgelegt.

(4) Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Gelten mengenmäßige Beschränkungen jedoch nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so werden nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 Sonderbestimmungen für die etwaige Verringerung des Anfangskontingents erlassen.

(5) Hinsichtlich der Länder, für die eine Präferenzregelung gilt, werden, falls die in Artikel 366 der Beitrittsakte genannten Protokolle oder die stattdessen aufgrund von Artikel 367 der Beitrittsakte getroffenen autonomen Maß-

nahmen mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, die Mengen oder Werte, die sich aus der Durchführung der genannten Bestimmungen ergeben, unter Einhaltung des nach Absatz 2 aufgestellten Rahmens, vor der Festsetzung der Mengen oder Werte für die übrigen Drittländer festgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Das für ein Erzeugnis aus Drittländern festgesetzte Kontingent darf nicht höher sein als das Kontingent, welches für das gleiche Erzeugnis aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 festgesetzt worden ist.

(2) Läßt die Portugiesische Republik Einfuhren eines Erzeugnisses aus Drittländern für eine mengen- oder wertmäßig ausgedrückte Menge zu, welche die mit dem Kontingent festgesetzte Menge übersteigt, so muß das für die Einfuhr des gleichen Erzeugnisses aus der Gemeinschaft geltende Kontingent um eine Menge erhöht werden, die mindestens der Überschreitung des für die Einfuhren aus Drittländern festgesetzten Kontingents entspricht.

#### Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup> oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. STEICHEN

Die Durchführungsbestimmungen für

- lebende Schweine der Tarifstelle 01.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(2)</sup> erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig;
- Eier der Tarifstelle 04.05 A II des Gemeinsamen Zolltarifs werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(3)</sup> erlassen; hierfür ist der mit derselben Verordnung eingesetzte Verwaltungsausschuß zuständig.

Sie umfassen insbesondere

- a) die Festsetzung des Anfangskontingents für jedes Erzeugnis,
- b) die Mitteilungen, welche die Portugiesische Republik der Kommission machen muß.

(2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 können eine Staffelung der Einfuhren im Laufe des Jahres vorsehen.

#### Artikel 4

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

## ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Prozentsatz
04.04	Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“	2 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember M. Tomaten: ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai	0,1 bis 0,5 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: vom 1. Februar bis 31. März II. andere: ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober	0,1 bis 0,5 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Prozentsatz
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September	0,5 %
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel: II. andere: ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni B. Birnen: II. andere: ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März b) vom 1. April bis 15. Juli c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August	0,5 %
08.07	Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — vom 1. Mai bis 30. September	0,5 %
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais	0,3 %
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	0,1 %

## ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes